

Sitzung vom 11. Januar 2006

30. Anfrage (Mängel am Radwegnetz)

Die Kantonsräte Roland Munz, Zürich, und André Bürgi, Bülach, haben am 31. Oktober 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Antwort der Regierung auf die Anfrage KR-Nr. 194/2005 wurde das gesamte Radwegnetz im Kanton durch die IG Velo Zürich im Auftrag des Kantons Zürich abgefahren und auf Schwachstellen hin überprüft. Ein daraus resultierender Mängelbericht liege vor und die darin enthaltenen Mängel würden kurz-, mittel- bzw. langfristig behoben.

In diesem Zusammenhang stellen sich eine Reihe von Fragen, um deren Beantwortung wir die Regierung bitten.

1. Welche Mängel wurden im oben erwähnten, vorliegenden Mängelbericht rapportiert?
Wir bitten um eine detaillierte Auflistung aller in oben genanntem Mängelbericht festgestellten Mängel auf dem kantonalen Radwegnetz. Der Auflistung sei mindestens zu entnehmen: Der festgestellte Mangel, in wessen Zuständigkeit die Beseitigung des Mangels fällt, mit welcher Massnahme der Mangel behoben werden kann, ob der Mangel kurz-, mittel- oder langfristig zur Korrektur klassiert ist, sowie weitere im Mängelbericht gemachte Feststellungen.
2. Welche festgestellten Mängel sind inzwischen behoben worden, und gibt es gemeldete Mängel, von deren Beseitigung allenfalls abgesehen wird (diesfalls bitten wir um Angabe des Grundes)?
3. Was heisst «kurz-, mittel- oder langfristig» in Bezug auf konkrete Jahrezahlen?
4. Das kantonale Radwegnetz umfasst auch Wegstrecken, die in der Zuständigkeit von Gemeinden oder Privaten liegen. Wie stehen die betroffenen Gemeinden und Privaten in der Pflicht, oder wie gedenkt die Regierung diese in die Pflicht zu nehmen, die Mängel auf Radwegstrecken in ihren Zuständigkeiten zu beheben und sich dabei an die zeitlichen Rahmenvorgaben (kurz-, mittel- oder langfristig) zu halten? Wer ist diesfalls in welchem Umfang in der Pflicht zur Kostenübernahme?
5. Welches sind die schon abschätzbaren finanziellen Auswirkungen der Mängelbehebung für den Kanton, für Gemeinden und allenfalls für Dritte? Zu Lasten welcher Konten gehen die Mängelbehebungsaufwendungen, welche durch den Kanton zu finanzieren sind?

6. Da eine laufende Aktualisierung festgestellter Mängel am Radwegnetz vermutlich effizienter als die Neuerstellung eines umfassenden Mängelberichtes ist, müsste der vorliegende Mängelbericht öffentlich und somit der Ergänzung/Nachführung durch Gemeinden, Organisationen oder Private zugänglich sein. Wann wird der oben genannte Mängelbericht veröffentlicht, bzw. wann wird die IG Velo ermächtigt, den von ihr im Auftrag des Kantons erstellten Bericht Dritten zugänglich zu machen?
7. Wird der Mängelbericht laufend aktualisiert? Wenn ja, bitten wir um genaue Erörterung der entsprechenden Verfahren und der koordinierenden Stelle. Wenn nein, bitten wir um Begründung warum dies unterbleibt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Munz, Zürich, und André Bürgi, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Überprüfung der Schwachstellen des kantonalen Radwegnetzes wurde vom Tiefbauamt in Auftrag gegeben. Der daraus hervorgegangene Mängelbericht der IG Velo ist eine kritische Stellungnahme aus Sicht einer Nutzerorganisation und stellt ein rein internes Hilfsmittel des Tiefbauamtes im Sinne einer Qualitätskontrolle und -verbesserung dar.

Zu Frage 1:

Der Bericht der IG Velo mit der Mängelliste umfasst neun Ordner mit rund 300 Mängeln. Der Bericht enthält sowohl von der Art wie von der Bedeutung her völlig unterschiedliche Mängel. Die detaillierte Aufzählung der dort erwähnten Mängel sprengt den Rahmen einer Anfragenbeantwortung. Die Mängel sind auf einem Übersichtsplan 1:50000 lokalisiert. Die zahlreichen aufgezeigten Mängel stellen die Tauglichkeit des bereits bestehenden Radwegnetzes aber nicht grundsätzlich in Frage, sondern zeigen insbesondere auf, wo Optimierungen erwünscht und Verbesserungen angebracht sind. Oberste Priorität hat jedoch weiterhin die Vorantreibung des kantonalen Radwegnetzes, nicht die Mängelbehebung.

Zu Frage 2:

Einfachere Mängel werden im Rahmen des Unterhaltes laufend behoben. Stehen Bauprojekte für Radwege an, wird der Plan mit den eingetragenen Mängeln zu Rate gezogen und werden im Bereich des

Projektes allenfalls aufgelistete Mängel wenn möglich bereinigt. Die Behebung der Mängel wurde jedoch bisher nicht systematisch erfasst oder dokumentiert. Das Tiefbauamt zieht aber in Betracht, einem externen Ingenieurbüro den Auftrag zu erteilen, die Mängel aufzulisten, zu kategorisieren und zu werten (z.B. auch danach, ob sie überhaupt zu beheben sind) sowie deren Behebung zu priorisieren (kurz- bis langfristig). Mit diesem Vorgehen könnte eine gewisse Systematik in die Bearbeitung der Mängelbehebung und Optimierung gebracht werden, die bisher fehlt.

Zu Frage 3:

Kurzfristig heisst, dass Mängel bis etwa Mitte 2007 behoben werden, mittelfristig bis etwa 2015, langfristig bedeutet, dass sie später an der Reihe sind. Um es hier nochmals klarzustellen: Es können aus den bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 194/2005 dargestellten Gründen (vgl. dortige Antwort zu Frage 1) nicht alle aufgelisteten Mängel behoben werden.

Zu Frage 4:

Das kantonale Radwegnetz umfasst nur Velowege, die in den regionalen Richtplänen enthalten sind. Verläuft ein kantonaler Radweg auf einer kommunalen Strassenanlage oder z.B. auf einem Flur- oder Genossenschaftsweg (vgl. § 35 des Strassengesetzes; LS 722.1), so kommt es auf die Art des Mangels an, wer für dessen Behebung zuständig ist. Ist es ein konzeptioneller Mangel des Radweges selber, so dürfte für die Sanierung der Kanton zuständig sein, ist es z. B. ein Belagsmangel, so ist im Einzelfall zu entscheiden, ob wegen der zusätzlichen Inanspruchnahme der bestehenden Anlage als Radweg höhere Ansprüche an den Belag zu stellen sind. Wäre dies der Fall, wäre für die Sanierung ebenfalls der Kanton zuständig. Solche Fragen und die Kostentragung sind allerdings im Gespräch mit dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der mitbenützten Anlage zu regeln.

Zu Frage 5:

Die Mängelbehebung ist nicht mit Franken-Beträgen hinterlegt. Die finanziellen Auswirkungen sind demnach nicht bekannt. Die Behebung erfolgt jedoch auch finanztechnisch im Rahmen des normalen Radwegbaus (Konto 5015.0000).

Zu Frage 6:

Der Mängelbericht wird nicht veröffentlicht. Er dient einzig der internen Überprüfung im Controllingbereich. Eine Verpflichtung des Kantons gegenüber Dritten besteht nicht (ausser im Rahmen der Werk-eigentümerhaftung). Der Bericht kann jedoch beim Tiefbauamt eingesehen werden.

Zu Frage 7:

Das Tiefbauamt steht in engem Kontakt mit der IG Velo. Es ist vorgesehen, periodische Gesprächsrunden zu organisieren (zweimal jährlich). Hier können allenfalls weitere festgestellte Mängel besprochen werden. Die Koordination wird von der neuen Abteilung «Projektieren + Realisieren» des Tiefbauamtes wahrgenommen. Die genaue koordinierende Stelle innerhalb dieser Abteilung ist wegen der Neuorganisation des Tiefbauamtes noch nicht abschliessend bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi